



infobrief 09/10

Freitag, 26. März 2010

BR/MK

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Bankgebühren, Bankentgelte, AGB, Gebühren

1 Sachverhalt

In den vergangenen Wochen haben sich auffallend viele Verbraucher über Bankgebühren beschwert. Hier einige typische Fallkonstellationen:

- a. In einer Email an die Verbraucherzentrale Hamburg beschwerte sich ein langjähriger Bankkunde der Berliner Volksbank darüber, dass er für sein Girokonto nun plötzlich eine monatliche Kontoführungsgebühr von 5 Euro bezahlen soll. – Bislang wurde sein Konto kostenlos geführt. Die Bank berechnet die 5 Euro obwohl der Verbraucher Widerspruch gegen die Preisänderung eingelegt hat.
- b. Ein anderer Verbraucher wies empört darauf hin, dass er als Spardabank-Kunde 7,50 Euro Gebühren bezahlen musste, weil er an einem institutsfremden Geldautomaten 30 Euro abgehoben hat.
- c. Einer Verbraucherin wurde von ihrer Bank mitgeteilt, dass sie nunmehr monatlich 15 Euro statt wie bisher 5 Euro Kontoführungspreis bezahlen müsse, weil die Führung ihres Kontos aufgrund der zahlreichen Lastschriftrückgaben einen erhöhten Mehraufwand verursache. Die Verbraucherin hat nur ein Guthabenkonto und kann aufgrund einer schlechten Schufa kein neues Konto bekommen.
- d. Weitere Beschwerden betrafen Kreditverträge. Dort verlangen Banken häufig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2-3% der Antragssumme. Von einigen Seiten werden rechtliche Bedenken gegen diese Praxis erhoben.

Bei den Anfragen der Verbraucher fällt auf, dass sie es vor allem bedenklich finden, dass die Banken die Gebührenerhöhungen „einseitig“ vornehmen können. In vielen Schreiben haben die Verbraucher ausdrücklich betont, dass sie Widerspruch gegen die Preiserhöhung eingelegt haben, die Bank die erhöhten Gebühren aber trotzdem in Rechnung stellt.

In diesem Infobrief werden die unter Punkt a. und b. angesprochenen Gebührenerhöhungen behandelt, im folgenden Infobrief die unter c. und d. aufgeführten Fallkonstellationen.

2 Rechtliche Bewertung

Banken handeln die Verträge mit ihren Kunden nicht einzeln aus, sondern machen ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Grundlage des Vertrages. Mithilfe dieser AGB legen sie einseitig die Rechte und Pflichten der Vertragspartner fest. Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Preisverzeichnis, in dem die Banken genau aufführen, welche Gebühren sie für welche Leistungen verlangen.

2.1 „Einseitige“ Änderung der Vertragsbedingungen

Durften die Banken die Vertragsbedingungen „einseitig“ ändern? Für die inhaltliche Änderung eines Vertrages bedarf es gemäß § 311 I BGB wiederum eines Vertrages. Bekanntlich kommen Verträge durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Das Schweigen einer Privatperson stellt regelmäßig keine Willenserklärung dar und darf auch nicht als solche ausgelegt werden. Insofern könnte man annehmen, dass die Banken die Vertragsbedingungen ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Kunden nicht ändern dürfen.

Die Rechtsprechung und die „herrschende Meinung“ in der Literatur sehen das aber anders und machen bei Dauerschuldverhältnissen aus praktischen Erwägungen eine Ausnahme von den gerade genannten rechtsdogmatischen Grundsätzen: Indem der Kunde das Vertragsverhältnis widerspruchslos fortsetze, erkläre er konkludent seine Zustimmung zur Vertragsänderung (MünchKommBGB/Basedow, 5. Auflage, § 305 Rn 78; Palandt/Grüneberg, 69. Auflage, § 305 Rn 48). Es wird also so getan, als ob eine Zustimmung des Kunden vorläge und damit die erforderliche Willenserklärung zur Vertragsänderung. Die Erklärungsfiktion bewirkt damit gerade kein einseitiges Änderungsrecht der Bank sondern fingiert die Annahmeerklärung des Kunden auf das Vertragsänderungsangebot der Bank.

Bei AGB-Änderungen der Banken kommt entscheidend hinzu, dass in § 1 Abs. 2 AGB-Banken (aktuellster Stand vom 31.10.2009) eine Erklärungsfiktion normiert ist und diese die Wirksamkeitskriterien des § 308 Nr. 5 BGB erfüllt. Nach § 1 Abs. 2 AGB-Banken *werden Änderungen der Geschäftsbedingungen dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot ausdrücklich hinweisen.* Damit wird dem Bankkunden i.S.v. § 308 Nr. 5a BGB *eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt* und die Bank verpflichtet sich i.S.v. § 308 Nr. 5b BGB, den Kunden *bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.* Unter diesen Bedingungen sind fingierte Erklärungen in AGB ausnahmsweise zulässig.

Daraus folgt, dass jenen Verbrauchern gegenüber, die rechtzeitig Widerspruch gegen die neuen AGB eingelegt haben, eine Änderung der Vertragsbedingungen **nicht** eingetreten ist. Ihr Kontovertrag besteht weiter zu den einst vereinbarten Bedingungen. Wenn die Bank den Vertrag nicht zu den alten Bedingungen fortführen will, muss sie ihn kündigen. Die dabei zu beachtende **Kündigungsfrist** beträgt gemäß Nr. 19 I AGB-Banken **mindestens zwei Monate**.

/...3

Der Widerspruch eines Kunden gegen die Änderung der AGB stellt keinen wichtigen Grund dar, der eine fristlose Kündigung rechtfertigen könnte (Palandt/*Grüneberg*, 69. Auflage, § 305 Rn 48; OLG Köln NJW 96, 1065).

2.2 Einführung/Erhöhung von Kontoführungsgebühren

2.2.1 Widerspruchsmöglichkeit des Verbrauchers und Kündigungsmöglichkeit der Bank

Die Kontoführungsgebühr ist ein Entgelt für die von einer Bank erbrachte Leistung. Die Anbieter hatten in ihren **früheren AGB** die Anpassungsmöglichkeit als **einseitiges Preisänderungsrecht** „nach billigem Ermessen“ gem. § 315 BGB ausgestaltet (vgl. Nr. 12 Abs. 3 alte Fassung). Das führte nach Auffassung der Banken dazu, dass eine einseitige Preisänderung trotz Widerspruchs des Kunden wirksam zustande kam. Klauseln zum einseitigen Änderungsrecht der Banken waren vom Bundesgerichtshof mit Urteilen vom 21.04.2009 (Az: XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08) für unwirksam erklärt worden, weil nicht geregelt war, dass Preisänderungen auch zu Gunsten der Verbraucher vorgenommen werden müssen, wenn die Marktbedingungen dies gebieten. Zu diesen beiden Urteilen und ihren Konsequenzen hatten wir in unseren Infobriefen 13/2009 und 20/2009 bereits ausführlich Stellung genommen. Die Entgeltänderungsklausel ist neu gefasst worden. Die **Neuregelung** ist in **Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken** enthalten und lautet:

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.... Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die neue **Klausel zur Änderung von Entgelten** ist damit analog der oben besprochenen Klausel zur Änderung der AGB (Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken) aufgebaut. In Abkehr vom einseitigen Anpassungsrecht der Bank nach § 315 BGB bedarf es nunmehr also eines **Vertrages** zwischen Bank und Kunde, wobei die zustimmende Willenserklärung des Kunden bei Untätigkeit fingiert wird (vgl. zur Frage der Vereinbarkeit mit § 308 Nr. 5 BGB oben unter 2.1).

Wie wirkt sich die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung für einen Bankkunden aus? Beim wirksam ausgeübten einseitigen Preisänderungsrecht kann die Bank die Entgelte ändern, ohne dass es einer (auch nur fingierten) Willenserklärung des Kunden bedarf. Der Kunde könnte darauf nur reagieren und beispielsweise den Vertrag kündigen. Bei dem neuen Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken kann die Bank keine Änderung gegen den Willen des Kunden durchsetzen und muss ihrerseits reagieren, wenn der Kunde widerspricht. Es liegt nun an ihr, den nicht mehr

/...4

gewünschten Girovertrag zu kündigen, wobei sie dabei gemäß Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken eine zweimonatige Kündigungsfrist einhalten muss und das erhöhte Entgelt bis zur Beendigung des Kontoverhältnisses gerade nicht verlangen darf.

2.2.2 Rechtliche Überprüfbarkeit der Kontoführungsgebühr?

Falls die Verbraucher ihr Konto aus organisatorischen Gründen nicht wechseln wollen und deshalb keinen Widerspruch eingelegt haben: Können sie gegen die neuen Preise trotzdem rechtlich vorgehen? Kann die Preisänderung juristisch überprüft werden? Wir haben zur Frage der Überprüfbarkeit von Posten in Preisverzeichnissen zuletzt ausführlich in unserem Infobrief 17/2009 (Rechtmäßigkeit einer Abschlussgebühr bei Bausparverträgen) Stellung genommen und verweisen zum Hintergrund auf unsere dortigen Ausführungen (unter 2.1., S. 4).

Preise sind als Bestandteil des Preisverzeichnisses Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zum Schutz der Vertragspartner vor einer Übervorteilung durch den AGB-Verwender unterliegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kontrollen nach §§ 307 ff BGB. Aus § 307 Abs. 2 und 3 BGB ist zu entnehmen, dass der Vertragspartner davor geschützt werden soll, dass der Verwender die gesetzlichen Regelungen umgeht und die vertraglichen Rechte und Pflichten einseitig zu seinen Gunsten ändert. Diese Gesetzesformulierung macht gleichzeitig die Grenzen einer Inhaltskontrolle deutlich: Es unterliegen nur jene Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle, die von gesetzlichen Vorschriften abweichen. Gibt es zu einem Bereich keine gesetzlichen Vorschriften, kann diesbezüglich auch keine Inhaltskontrolle erfolgen. Denn dann gibt es gerade keine gesetzliche Vorschrift, von der eine AGB-Klausel abweichen könnte.

Der Bundesgerichtshof führt dazu in ständiger Rechtsprechung (BGHZ 114, 330, 333; 124, 254, 256; 137, 27, 29; 141, 380, 383; 143, 128, 139) aus:

Da die Vertragsparteien nach dem im Bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Privatautonomie Leistung und Gegenleistung grundsätzlich frei bestimmen können, unterliegen AGB-Klauseln, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar regeln, nicht der Inhaltskontrolle (sog. Preishauptabreden). Kontrollfähig sind dagegen Nebenabreden, das heißt Abreden, die zwar mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung haben, an deren Stelle aber – wenn eine wirksame vertragliche Regelung fehlt – dispositives Gesetzesrecht treten kann (sog. Preisnebenabreden).

Die Pflicht zur Kontoführung ist nicht ein Annex einer anderen vertraglichen Pflicht des Girovertrags und entspricht auch nicht einer gesetzlichen Pflicht, der die Bank ohnehin im Verhältnis zu ihrem Kunden auch ohne Vertrag unterworfen ist. Zudem liegt die Kontoführung auch nicht allein im Interesse der Bank. Es bestehen zudem keine Gebührentabellen und auch sonst keine Vorschriften, in denen vom Gesetzgeber festgelegt wurde, welchen Preis eine Bank für die Kontoführung verlangen darf. Daher sind Kontoführungsgebühren als Preishauptabreden zu qualifizieren und somit rechtlich nicht überprüfbar.

/...5

Allgemein wird behauptet, dass es eine rechtliche Überprüfung von Preisen schon deshalb nicht geben könne und dürfe, weil dies im Widerspruch zu den marktwirtschaftlichen Prinzipien, die eine Steuerung der Preise und Leistungsangebote durch den Wettbewerb vorsähe, stünde (Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., § 307 Rn 18). Bei den Kontoführungsgebühren trifft das sicher für die Verbraucher zu, die bei steigenden Preisen die Möglichkeit haben, ein neues Konto bei einer günstigeren Bank zu eröffnen. Hier schützt der Wettbewerb zwischen den Banken die Kunden meist davor, dass die Preise sehr ansteigen. – Welche Bank will ihre Kunden mit schlechten Preisen an andere Banken verlieren? Aber was passiert in den vielen unter Punkt c. genannten Fällen? – Wenn ein Verbraucher an eine Bank gebunden ist, weil er wegen schlechter Schufa kein Konto bei einer anderen Bank erhält? Wie hoch muss der Kontoführungspreis steigen, damit von einer Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB ausgegangen werden kann? Und was passiert, wenn der Kunde die Sittenwidrigkeit gegenüber der Bank geltend macht? – Vor allem, wird er sie überhaupt geltend machen, wenn er weiß, dass die Bank das Konto jederzeit ordentlich, d.h. ohne Angabe von irgendwelchen Gründen kündigen kann?

2.3 Gebührenerhöhung für Abhebung an institutsfremden Geldautomaten

Für das Geldabheben an institutsfremden Geldautomaten mit ec-Karte mussten Bankkunden in den letzten Wochen teilweise bis zu 10 Euro Gebühren bezahlen. Dies sorgte sowohl bei den betroffenen Verbrauchern als auch in der Politik für große Empörung. Auf Druck der Öffentlichkeit haben sich die Banken zwischenzeitlich darauf geeinigt, die Gebühren spürbar zu senken. Momentan ist die Rede von einer maximalen Gebühr in Höhe von 5 Euro pro Abhebung.

Die Banken hatten die immense Preiserhöhung vor ihren Kunden damit zu rechtfertigen versucht, dass ihnen die auszahlenden Banken so hohe Gebühren in Rechnung stellen und sie diese nur an den Kunden weitergeben. Sprich: Dass sie selbst an den hohen Gebühren nichts verdienen. Tatsächlich hatten die Banken untereinander, d.h. im Interbankenverhältnis, eine massive Gebührenerhöhung durchgesetzt. Hintergrund dieser Erhöhung war ein Machtkampf und verschärfter Wettbewerb zwischen den traditionellen Banken, die viele Filialen und Geldautomaten betreiben (wie z.B. Sparkassen, Genossenschaftsbanken) und den Direktbanken, die keine Filialen und nur wenige Geldautomaten zur Verfügung stellen (wie z.B. ING-Diba). Durch den Verzicht auf Filialen und Geldautomaten haben Direktbanken geringere Kosten, sie können deshalb meist bessere Konditionen bieten. Die Direktbankkunden haben dadurch keinen Nachteil, denn sie können mit ihren ec-Karten an allen Geldautomaten abheben. Indirekt (und ungewollt) erleichtern und befördern die traditionellen Banken mit ihrer Filial- und Geldautomatenpräsenz somit das Girogeschäft der Direktbanken.

Nach brancheninternen Schätzungen liegen die jährlichen Kosten eines Geldautomaten bei ca. 24.000 Euro (vgl. dazu: *Michael Knobloch*, Abhebegebühr für Verbraucher an Fremdautomaten, Stellungnahme für den Fachausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, unter www.iff-hamburg.de). Damit entfallen auf eine der jährlich durchschnittlich 46.000 Transaktionen je Geldautomat Kosten in Höhe von 0,52 Euro. Bankintern wurden zu-

/...6

letzt aber nicht diese 0,52 Euro in Rechnung gestellt, sondern Beträge bis zu 20 Euro. Einige Direktbanken zahlen im Interbankenverhältnis mehr als sie anschließend bei ihren Kunden in Rechnung stellen und machen so bei jeder Geldabhebung ihres Kunden einen Verlust. Mittlerweile hat sich das Bundeskartellamt eingeschaltet und prüft die Interbankenentgelte von 280 Kreditinstituten (Handelsblatt vom 16.03.2010).

Eine AGB-Kontrolle der die Kunden treffenden Gebührenerhöhungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht möglich. In seinem Urteil vom 07. Mai 1996 (BGHZ 133, 10) führte der BGH aus, dass Postenpreisklauseln für die Inanspruchnahme von Geldausgabemaschinen nicht der richterlichen Inhaltskontrolle nach §§ 9-11 AGBG unterliegen, weil sie das Entgelt für eine Sonderleistung des Kreditinstituts regeln. Für die Frage der Entgeltlichkeit solcher Sonderleistungen bestünden keine gesetzlichen Vorschriften, so dass eine Überprüfung anhand der AGB-rechtlichen Vorschriften von vornherein nicht in Betracht käme. Dies soll unabhängig davon gelten, ob es sich um die Geldabhebung durch einen eigenen Kunden, eines Kunden einer befreundeten Bank oder **aber eines Kunden einer Bank handelt, die möglicherweise durch eine geringe Automatenpräsenz auffällt** (Gerd Nobbe, Zulässigkeit von Bankentgelten, WM 2008, 185, 186).

3 Fazit

- **Kontoführungsgebühren** können von der Bank **nicht** mehr **einseitig** eingeführt oder erhöht werden. Die AGB-Banken wurden insoweit geändert, die Entgeltanpassungsklausel zugunsten der Banken gestrichen. Legt der Bankkunde Widerspruch gegen die Einführung/Erhöhung ein, bedeutet das juristisch, dass er das **Angebot** der Bank auf Vertragsänderung **nicht annimmt** und eine Vertragsänderung somit auch nicht erfolgt. Der Kunde muss sich bei einem erklärten Widerspruch allerdings darauf einstellen, dass die Bank ihm das Konto kündigt.
- Die Höhe der **Kontoführungsgebühren** unterliegt keiner AGB-Kontrolle, da es sich dabei um eine **Preishauptrede** handelt, die nicht kontrollfähig ist.
- Auch die Höhe der **Gebühr, die beim Abheben an fremden Geldautomaten** anfällt, ist nicht kontrollfähig, da es sich dabei um eine Sonderleistung der Bank handelt, für die keine gesetzlichen Vorschriften existieren. Auf Druck der Öffentlichkeit haben sich die Banken zu einer Gebührensenkung entschlossen. Zukünftig soll die Maximalgebühr pro Abhebung 5 Euro betragen.